

Responsible Sourcing Standards

Version 02/2025



Inhalt

I. Präambel	3
II. Soziale und ökologische Verantwortung	5
1. Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht	5
2. Schutz von Menschenrechten	5
3. Schutz von Umwelt und Klima	9
4. Kooperation und Mitwirkung	12
III. Verantwortungsvolles Verhalten	15
1. Einhaltung von Gesetzen	15
2. Korruption und Bestechung	15
3. Finanzielle Offenlegung und Geldwäsche	15
4. Fairer Wettbewerb	16
5. Interessenkonflikte	16
6. Datenschutz und -sicherheit	16
7. Künstliche Intelligenz	16
8. Schutz geistigen Eigentums	17
9. Sanktionen und Exportkontrolle	17
10. Tierwohl	17
IV. Meldemöglichkeit	18
V. Weitere Bestimmungen	19
1. Definitionen	19
2. Audit	20
3. Vertragsbruch	20
4. Ablehnung von nicht konformen Vertragswaren und Zulieferungen	21
5. Temporäres Aussetzen und Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt	21
Referenzen	22

I. Präambel

Die vorliegenden Responsible Sourcing Standards leiten sich aus den Anforderungen an Menschenrechte, Umweltschutz und Geschäftsethik ab, wie sie die Mercedes-Benz Group AG und ihre nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen des Geschäftsbereichs Pkw/Van (im Folgenden: „Mercedes-Benz Group“) selbst in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit anwendet, und konkretisieren diese für Partner (nachfolgend auch „Partner“ genannt).

Den Maßstab bilden unsere Verhaltensrichtlinie, unsere Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte sowie unsere Konzernrichtlinie Umwelt- und Energiemanagement, einschließlich unserer Ambitionen zur Erreichung von CO₂-Neutralität.

Die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit der internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den ILO-Kernarbeitsnormen ist für die Mercedes-Benz Group ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung und gilt gleichermaßen in unseren Lieferketten. Unsere Anforderungen an den Umweltschutz zielen darauf ab, natürliche Ressourcen zu schonen und Umweltschäden, die durch wirtschaftliche Aktivität entstehen, zu vermeiden, bei Eintritt zu beheben und, falls unvermeidbar oder nicht zu beheben, auszugleichen. Dies umfasst ein breites Spektrum an Themen, einschließlich z. B. der Vermeidung von Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, schädlicher Lärm- und Geruchsemissionen, des Erhalts von Wasserressourcen und natürlicher Bodenqualität sowie von Wäldern, der Förderung erneuerbarer und sauberer Energiequellen und des sicheren Managements von Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen. Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie ein systematisches und ganzheitliches Vorgehen beim Umweltschutz nachweisen.

Der Partner soll verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern, eine systematische Bewertung der Umweltauswirkungen von Beschaffung, Konzeption und Herstellung von Teilen, Produktionsstoffen und Produkten vornehmen, Ambitionen und Ziele festlegen und diese in Unternehmensentscheidungen berücksichtigen.

Die Mercedes-Benz Group hat ihre grundsätzlichen Erwartungen an die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern in den Business Partner Standards formuliert. In den vorliegenden Responsible Sourcing Standards konkretisieren wir diese Anforderungen an unsere Partner.

Mercedes-Benz Group erwartet, dass der Partner geltende nationale und internationale Gesetze und Vorschriften einhält. Der Partner sichert zu, dass er die Anforderungen der Mercedes-Benz Group an Menschenrechte, Umweltschutz und verantwortungsvolles Geschäftsverhalten, wie sie in diesen Responsible Sourcing Standards (im Folgenden „RSS“) festgelegt sind, erfüllt.

Diese RSS finden weltweit Anwendung, richten sich an alle Partner der Mercedes-Benz Group und sind integraler Bestandteil der einzelnen Lieferverträge.

Als global agierendes Unternehmen unterliegt die Mercedes-Benz Group einer Vielzahl von nationalen und internationalen Gesetzen. Einige dieser Vorschriften verpflichten die Mercedes-Benz Group zur Beachtung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (vgl. Referenzen). Um ihren gesetzlichen

Verpflichtungen nachzukommen, vertraut die Mercedes-Benz Group auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern.

Der Partner ist zur Einhaltung einer Bestimmung dieser RSS nicht verpflichtet, wenn und nur soweit das zwingende geltende Recht des Partners die Erfüllung einer hierin festgelegten Anforderung oder Pflicht verbietet und ein solcher Gesetzesverstoß auch (straf- oder verwaltungsrechtliche) Sanktionen, Strafen oder eine anderweitige Haftung für den Partner nach dem zwingenden geltenden Recht nach sich ziehen würde.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser RSS aufgrund des besonderen Geschäftsmodells des Partners, welches der Geschäftsbeziehung zwischen der Mercedes-Benz Group und dem Partner zugrunde liegt, weder wörtlich noch sinngemäß auf den konkreten Fall zutreffen, finden sie keine Anwendung.

Detailregelungen und spezifische Vergabebedingungen sind in weiterführenden Vertragsbedingungen möglich.



Ola Källenius
Vorsitzender des Vorstands
der Mercedes-Benz Group AG

Renata Jungo Brüniger
Vorstandsmitglied
der Mercedes-Benz Group AG –
Integrität & Recht

Markus Schäfer
Vorstandsmitglied
der Mercedes-Benz Group AG –
Chief Technology Officer,
Entwicklung & Einkauf

Harald Wilhelm
Vorstandsmitglied
der Mercedes-Benz Group AG –
Finanzen & Controlling/
Mercedes-Benz Mobility

II. Soziale und ökologische Verantwortung

1. Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht

(1) Die Mercedes-Benz Group und der Partner verpflichten sich, bei der Einrichtung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines ihrer Größe und Umständen angemessenen Prozesses zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt (Human Rights and Environmental Due Diligence; im Folgenden „HREDD“) vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um potenzielle und tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten und Lieferketten zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern, zu beenden oder erforderlichenfalls zu beheben.

(2) Unterliegt der Partner keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines HREDD-Prozesses, verpflichtet sich der Partner, die Mercedes-Benz Group aktiv bei der wirksamen Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu unterstützen; Ziffer II.4 RSS findet entsprechende Anwendung.

2. Schutz von Menschenrechten

2.1 Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung

Der Partner verpflichtet sich, die Rechte von Kindern zu achten und ihre Würde zu wahren. Er schützt Kinder vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung und ergreift wirksame Maßnahmen gegen Kinderarbeit. Die Gesundheit von Kindern und ihre Entwicklung dürfen nicht geschädigt werden.

Der Partner verpflichtet sich, Kinderarbeit unter keinen Umständen innerhalb seines Betriebs und gegenüber direkten Partnern zu tolerieren. Darüber hinaus verpflichtet er sich in seinem Unternehmen mindestens die ILO-Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung Nr. 138 und über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Nr. 182 einzuhalten.

Der Partner sichert zu, dass Minderjährige nicht zu einer Arbeit herangezogen werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung behindern oder die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Der Partner verpflichtet sich, Zwangsarbeit in allen ihren Formen zu verbieten. Dies umfasst insbesondere auch Menschenhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, weitere sklavenähnliche Praktiken und andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz sowie alle Formen von moderner Sklaverei.

Der Partner ergreift wirksame Maßnahmen zum Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei und sichert zu, dass seine Beschäftigungspraktiken den für ihn geltenden Gesetzen folgen und sich mindestens nach den

ILO-Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit Nr. 29 (einschließlich Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit) und über die Abschaffung der Zwangsarbeit Nr. 105 ausrichten.

Insbesondere werden sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen von allen Beschäftigten, einschließlich Fremdarbeitskräften, freiwillig erbracht. Die Androhung von Strafe gegenüber Beschäftigten oder ihnen nahestehenden Personen ist untersagt. Verboten sind des Weiteren die Abnahme von Ausweispapieren, das Einbehalten von Lohn oder weitere zwangsausübende und freiheitsentziehende Mittel, um Personen zu Arbeitszwecken einzusetzen.

2.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Partner sichert zu, die Vereinigungsfreiheit seiner Beschäftigten im Sinne der ILO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes Nr. 87 und über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen Nr. 98 zu gewährleisten und das Recht auf Kollektivverhandlungen ohne ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen aktiv anzuerkennen. Der Partner respektiert das Recht der Beschäftigten, sich zusammenzuschließen, sich einer Gewerkschaft anzuschließen, eine Vertretung zu ernennen und in gewerkschaftliche Ämter gewählt zu werden.

2.4 Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

Der Partner verpflichtet sich zur Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung oder unbegründeter Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck, Gesundheitsstatus, nationaler und ethnischer Abstammung, politischer Meinung, politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft. Eine Ungleichbehandlung umfasst auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Der Partner sichert zu, seine Beschäftigungspraktiken mindestens nach den ILO-Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit Nr. 100, über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf Nr. 111 sowie über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt Nr. 190 auszurichten.

Der Partner ergreift wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung oder unbegründeter Ungleichbehandlung. Es müssen zudem Maßnahmen ergriffen werden, die konkrete Vorfälle von Diskriminierung unverzüglich beenden und die Betroffenen schützen.

Der Partner arbeitet darauf hin, alle relevanten Aspekte der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung auch im Rahmen seiner Sorgfaltspflichtenprozesse zu berücksichtigen.

2.5 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Dabei darf das Niveau nationaler Rechtsvorschriften sowie der ILO-Kernarbeitsnormen zum Arbeitsschutz nicht unterschritten werden. Der Partner verfügt über ein Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem, ermittelt Gefährdungen regelmäßig, leitet entsprechende Maßnahmen ab und verfolgt die Entwicklung seiner Unfallkennzahlen. Diese Prozesse und Kennzahlen sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Partner muss präventiv und kontinuierlich die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten weiterentwickeln und verbessern. Das heißt, er hat unter anderem einen sicheren Arbeitsplatz, notwendige Arbeitsmittel und angemessene Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Er muss seine Arbeitnehmer vor allen arbeitsbedingten (z. B. physischen, chemischen, biologischen, psychischen) Gefährdungen schützen und betreibt aktive Unfallprävention, Brandschutz und Notfallvorsorge sowie Programme zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Beschäftigten sind regelmäßig in Bezug auf die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu schulen.

2.6 Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten)

Der Partner muss die Angemessenheit der Entlohnung sicherstellen, sodass deren Höhe mindestens dem nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und den Beschäftigten darüber hinaus ermöglicht, mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei sind die Lebenshaltungskosten sowie die Leistungen der sozialen Sicherheit in dem betreffenden Land zu berücksichtigen. Löhne sind für erbrachte Leistungen vollumfänglich ausbezahlen und dürfen nicht widerrechtlich einbehalten werden.

Der Partner stellt im Rahmen der jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen und Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet sind.

2.7 Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Soweit der Partner eigene Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Betriebe einsetzt oder private Sicherheitsdienstleister beauftragt, muss er gewährleisten, dass diese die Menschenrechte achten. Der Partner darf keine privaten Sicherheitsdienstleister beauftragen oder öffentliche Sicherheitskräfte einsetzen, sofern diese die Menschenrechte missachten.

2.8 Schutz von Menschenrechtsverteidigern und Umweltschützern

Der Partner lehnt jede Art der Einschüchterung, Bedrohung, Diffamierung und Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern und Umweltaktivisten ab und beteiligt sich nicht an diesen.

2.9 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Der Partner sichert zu, die Rechte lokaler Gemeinschaften, die durch die Geschäftstätigkeit an Standorten des Partners betroffen sein könnten, zu achten und die lokalen Auswirkungen seiner Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen. Im Falle von Auswirkungen auf oder der Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern richtet sich der Partner mindestens nach den lokal geltenden Gesetzen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Partner die Rechte indigener Völker, wie sie im ILO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern Nr. 169 beschrieben sind. Zudem darf eine Umsiedlung indigener Völker, die Nutzung von Ressourcen, die sich auf dem Land von indigenen Völkern befinden, oder die Entsorgung von Abfällen auf diesem Land nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker (Free, Prior and Informed Consent – FPIC), wie in Art. 10, Art. 29 Nr. 2 und Art. 32 Nr. 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Resolution 61/295) beschrieben, stattfinden.

Der Partner anerkennt zudem das unverletzliche Recht auf Selbstbestimmung unkontakterter Völker und verpflichtet sich zu einer konsequenten Nichteinmischung in ihre Lebensweise und kulturelle Integrität. Der Partner unterlässt Geschäftsaktivitäten, die die autonome Existenz unkontakterter Völker dadurch stören könnten, dass sie deren angestammte Gebiete beeinträchtigen.

2.10 Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen, insbesondere von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Conflict-Affected and High-Risk Areas – CAHRAs)

Der Partner verpflichtet sich, im Einklang mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung einschließlich körperlicher Bestrafung, sexueller Gewalt, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord zu begehen, sich nicht an diesen zu beteiligen oder dazu beizutragen sowie Aktivitäten zu meiden, die zur Finanzierung von Konflikten beitragen könnten.

Partner, die Rohstoffe beschaffen, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder durch Konflikt- und Hochrisikogebiete transportiert werden, und Partner, die solche Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen in der Lieferkette wirksame Sorgfaltsprozesse (im Sinne von II.1 RSS) etablieren.

Partner, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG), Kobalt und Glimmer beschaffen oder Partner, die solche Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, stellen sicher, dass der Bezug dieser Rohstoffe zum Zeitpunkt des Produktionsstarts ausschließlich von Raffinerien, Hütten oder Prozessoren erfolgt, die den Anforderungen des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI) (Status „Active“ oder „Conformant“) oder eines gleichwertigen mit dem oben genannten OECD-Leitfaden übereinstimmenden Validierungsprogramms entsprechen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch den Partner zu erbringen.

Als Nachweis für die Konformität stellen solche Partner auf Produkt- oder auf Unternehmensebene jährlich auf Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein company-level oder product-level Conflict Minerals Reporting Template (CMRT), ein Extended Minerals Reporting Template (EMRT) oder ein von Mercedes-Benz Group bereitgestelltes Reporting Template zur Verfügung.

Falls der Partner den Anforderungen nicht entspricht, behält sich die Mercedes-Benz Group das Recht vor, dass nicht konforme und nicht aktive Raffinerien, Hütten oder Prozessoren aus seiner für die Mercedes-Benz Group bestimmten Lieferkette langfristig entfernt werden müssen.

Ungeachtet des Vorstehenden verpflichtet sich der Partner außerdem, die Rechte von Beschäftigten im Kleinbergbau und in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft zu achten und angemessen zu berücksichtigen. Die Schutzbedürftigkeit von Smallholdern und Artisanal and Small-Scale Miners wird von internationalen Organisationen, einschließlich der ILO, aufgrund potenzieller Armut, Marktbarrieren, eines fehlenden rechtlichen Status, erhöhter Risikoexposition sowie möglicherweise prekärer Arbeitsbedingungen anerkannt und bestätigt.

3. Schutz von Umwelt und Klima

3.1 Klimaschutz

Der Partner muss geeignete Unternehmensziele für seine Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen entwickeln und Maßnahmen ergreifen, um zur Erreichung des Pariser Klimaabkommens beizutragen. Der Partner muss darauf hinwirken, der Ambition 2039 der Mercedes-Benz Group zu folgen. Partner für die Beschaffung von Produktionsmaterialien müssen sich, wo vorhanden, den material- und bauteilspezifischen CO₂-Zielen der Mercedes-Benz Group verpflichten. Diese werden im Rahmen der Vergabe zwischen den Partnern abgestimmt und dokumentiert. Um die CO₂-Emissionen zu reduzieren, muss der Partner den Grundsatz Vermeidung, Reduzierung und, nur wenn dies nicht möglich ist, Kompensation sowie Neutralisation verfolgen. Auf Anfrage muss der Partner seinen CO₂-Fußabdruck auf Produktebene für die Produkte der Mercedes-Benz Group an die Mercedes-Benz Group berichten, welcher gemäß den vorgegebenen Regelwerken berechnet wurde.

Um zu diesen Zielen beizutragen, müssen diese Erwartungen an die eigene Lieferkette weitergegeben werden und Fortschritte sowie konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung umgesetzt und auf Anfrage an die Mercedes-Benz Group berichtet werden.

Der Partner verpflichtet sich, vollständige und richtige Informationen über die CO₂-Emissionen jedes seiner Produkte und jeder seiner Dienstleistungen zu liefern, die unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) fallen. Diese Informationen sind für die Mercedes-Benz Group erforderlich, um Umweltbelastungen und Umweltrisiken sowie deren Auswirkungen bewerten und an die zuständigen Behörden melden zu können.

Der Partner stellt sicher, dass die hierfür erforderlichen Dokumentationen auf Anfrage unverzüglich vorgelegt werden.

3.2 Ressourcenschonung

Der Partner muss durch den Einsatz von Sekundärmaterialien/Rezyklaten den Primärressourcenverbrauch minimieren und zur Ressourcenschonung mittels Kreislaufwirtschaft beitragen.

Der Einsatz von Sekundärmaterialien ist gegenüber Primärrohstoffen zu priorisieren. Die materialspezifischen Sekundärmaterialziele der Mercedes-Benz Group sind verpflichtend. Diese werden in den relevanten Kapiteln zur Ressourcenschonung im Dokument LHV 310 00x festgelegt und im Rahmen der Vergabe zwischen den Partnern abgestimmt und dokumentiert. Die MBN 50183 ist zwingend einzuhalten.

Die Dokumentation der Sekundärmaterial-/Rezyklat-Anteile muss gemäß MBN 50300 im 3D-Datensatz (JT-SP/NX) erfolgen. Spätestens zur Bemusterung sind diese in IMDS zu dokumentieren.

Der Partner hat natürliche Ressourcen wie Wasser und technische Ressourcen wie Einsatzrohstoffe und Energie in Beschaffung und Fertigung bewusst und sparsam einzusetzen. Er muss effiziente und innovative Lösungen für den Einsatz von Energie, Rohstoffen und Wasser in seinen Prozessen nutzen.

3.3 Biodiversität und entwaldungsfreie Lieferketten

Der Partner muss die Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union (EU-Entwaldungsverordnung) beachten und die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Sorgfaltspflichten umsetzen, sofern der Partner mit seiner Geschäftstätigkeit unter deren Anwendungsbereich (vgl. Art. 1 EU-Entwaldungsverordnung) fällt.

Der Partner muss auch dann die EU-Entwaldungsverordnung beachten und die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Sorgfaltspflichten umsetzen, wenn er Mercedes-Benz Group mit relevanten Erzeugnissen gemäß Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung beliefert bzw. Mercedes-Benz Group solche bereitstellt, unabhängig davon, ob er mit seiner Geschäftstätigkeit unter deren Anwendungsbereich fällt (vgl. Art. 1 EU-Entwaldungsverordnung).

Der Partner muss, unabhängig von den vorangegangenen beiden Absätzen, sicherstellen, dass seine eigene Geschäftstätigkeit nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme beiträgt oder von einer solchen profitiert. Dies gilt auch für illegale Entwaldung, wobei darunter die Umwandlung natürlicher Wälder vor allem in Nutzflächen zu verstehen ist. Der Partner muss darüber hinaus entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen auch für seine Lieferkette ergreifen.

Der Partner muss sicherstellen, dass bei Planungsaktivitäten der Flächenverbrauch sowie der Flächenversiegelungsgrad möglichst minimiert werden.

Sofern in den Lieferketten seiner Produkte Risiken für die Umwandlung von natürlichen Wäldern oder anderen natürlichen Ökosystemen bestehen, muss der Partner geeignete Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen, um den langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme, einschließlich des Schutzes von Natur- und Kulturwerten, zu unterstützen.

3.4 Wasser-/Bodenschutz und -qualität

Der Partner muss die Ressource Frischwasser (Trink-, Grund-, Niederschlagswasser und Binnengewässer) durch effiziente Nutzung schützen, den Frischwasserverbrauch reduzieren und entstehendes Prozess-Abwasser entsprechend vor direkter und indirekter Einleitung behandeln.

Der Partner muss die Menge, Qualität und Umweltverträglichkeit von Abwasser-Einleitungen prüfen und fortlaufend optimieren, um die Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser und Bodenbeeinträchtigungen zu verhindern. Insbesondere muss der Partner geeignete organisatorische und technische Absicherungen treffen, sodass durch seine Beschaffungs- und Herstellungsprozesse keine Gefährdung von Frisch- oder Meerwasser erfolgt. Auf Anfrage muss der Partner Daten zu Wasserentnahme, -verbrauch und Abwasser an die Mercedes-Benz Group berichten.

3.5 Gefahrstoffe

Der Partner muss geeignete Gefahrstoffmanagementsysteme und -verfahren einrichten, um den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen sowie deren sichere Lagerung zum Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

Der Partner implementiert einen geeigneten Prozess zur beständigen Reduzierung des Einsatzes von Gefahrstoffen und anderen Chemikalien.

Der Partner stellt sicher, dass Gefahrstoffe oder andere Chemikalien nur Verwendung finden, wenn auf dem Markt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind (Substitutionsprüfung) und die Stoffe unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden. Das Vorgehen ist zu dokumentieren.

3.6 Besondere Anforderungen an das Produkt (Bauteile, Ersatzteile)

Der Partner muss sicherstellen, dass die Bereitstellung von korrekten und vollständigen International-Material-Data-System (IMDS)-Materialdatenblättern (ab 2003), sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteile im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und/oder enthaltenen Betriebsstoffe, kostenfrei gewährleistet wird. Weiterhin muss der Partner sicherstellen, dass bei Änderung bzw. Ergänzung der Deklarationspflichten zu Substanzen auch bei bestehenden/nicht veränderten Teilen ein aktualisiertes IMDS-Datenblatt unaufgefordert zur Verfügung gestellt wird.

Der Partner muss sicherstellen, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in gelieferten Teilen (Bauteilen, Ersatzteilen, Zubehör, Accessoires und Verpackungen), nur an die Mercedes-Benz Group geliefert werden, wenn gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) die Registrierung und Notifizierung erfolgt sind. Auf die Verwendung von Inhaltsstoffen nach Anhang XIV der REACH-Verordnung sowie auf besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC), die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 10 der REACH-Verordnung veröffentlicht werden, ist vorsorglich zu verzichten, es sei denn, auf dem Markt sind aus technischen und/oder ökonomischen Rahmenbedingungen keine Alternativstoffe verfügbar (Substitutionsprüfung und -dokumentation). Die mit der Verwendung der genannten Stoffe verbundenen rechtlichen Anforderungen sind einzuhalten. Die DBL 8585 (neu: DBL 1010) in ihrer aktuellen Fassung ist zwingend zu beachten.

Der Partner muss sicherstellen, dass die Vorgaben der Richtlinie 2000/53/EU über Altfahrzeuge (ELV) in Bezug auf Stoffverbote und -beschränkungen eingehalten werden.

Der Partner muss sicherstellen, dass die Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der DBL 8585 (neu: DBL 1010) in seine Prozesse implementiert werden.

3.7 Abfälle

Der Partner muss geeignete Abfallmanagementsysteme und -verfahren einrichten, um anfallende Abfälle vor Ort sorgfältig zu klassifizieren, entsprechend zu sammeln, zu lagern, zu konditionieren und der Entsorgung zuzuführen. Der Partner muss sicherstellen, dass auf dem Entsorgungsweg keine Abfälle illegal entsorgt werden. Der Partner hat gemäß der Abfallhierarchie als erste Priorität die Vermeidung von Abfällen zu forcieren. Wo eine Vermeidung nicht möglich ist, sind Abfallmengen zu minimieren.

3.8 Umweltmanagementsysteme

Der Partner muss einen systematischen Ansatz zum Schutz der Umwelt verfolgen. Partner für die Beschaffung von Produktionsmaterialien, die mehr als 50 Mitarbeiter im Gesamtunternehmen haben, müssen ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 vorweisen oder eine EMAS-Registrierungsurkunde vorlegen.

Bei definierten Schwerpunktthemen fordert die Mercedes-Benz Group unter Umständen eine obligatorische Zertifizierung ein und erachtet diese als Mindestanforderung sowie als Grundlage für eine gemeinsame Geschäftsbeziehung.

Der Partner muss sein Umweltmanagementsystem regelmäßig überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.

3.9 Energiemanagementsysteme und Energieeffizienz

Der Partner muss ein System zur Minimierung von Energieverschwendung, Verbesserung seiner energetischen Leistung und Senkung seines Energieverbrauchs etablieren, auf Anfrage muss der Partner Daten zum Energieverbrauch an die Mercedes-Benz-Group berichten.

Der Partner muss regelmäßig seine Energiemanagementsysteme überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.

4. Kooperation und Mitwirkung

Um sicherzustellen, dass die Mercedes-Benz Group in der Lage ist, ihre Pflichten nach geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen, setzt die Mercedes-Benz Group auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihren Partnern. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Partner zur Einhaltung der nachfolgenden Mitwirkungspflichten.

4.1 Bereitstellung von Informationen; Nutzungsrecht

(1) Soweit dies für eine wirksame Erfüllung gesetzlicher Pflichten und/oder der Erwartungen von Interessengruppen durch die Mercedes-Benz Group vernünftigerweise erforderlich ist, ist die Mercedes-Benz Group berechtigt, den Partner aufzufordern, qualitative und quantitative HREDD-relevante Informationen kostenlos bereitzustellen und offenzulegen; dabei sind die berechtigten Interessen des Partners, seine Geschäftsgeheimnisse und Vertraulichkeitsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Demgemäß ist der Partner verpflichtet, auf Verlangen der Mercedes-Benz Group jährlich und ad hoc Auskünfte zu seinen HREDD-Prozessen sowie zu potenziellen und tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und Lieferketten zu erteilen. Dies kann unter anderem durch einen von der Mercedes-Benz Group zur Verfügung gestellten Selbstauskunftsfragebogen erfolgen.

(3) Ungeachtet dieser Auskunftsrechte muss der Partner die Mercedes-Benz Group unaufgefordert über potenzielle und tatsächliche schwerwiegende Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und Lieferketten informieren. Dies umfasst (i) die tatsächlichen Umstände, welche der negativen Auswirkung zugrunde liegen, (ii) die davon betroffenen spezifischen Menschenrechte und/oder Umweltbelange und (iii) die ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen. Diese Informationen sind an BPO@mercedes-benz.com zu senden.

(4) Alle vom Partner zur Verfügung gestellten Informationen müssen wahrheitsgemäß und zutreffend sein, in einem digitalen Format bereitgestellt werden und es der Mercedes-Benz Group ermöglichen, (i) Risikoanalysen durchzuführen, (ii) die HREDD-Prozesse und -Maßnahmen nach Bedarf anzupassen und (iii) die Berichtspflichten

nach geltendem Recht, insbesondere gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 und Verordnung (EU) 2023/956, zu erfüllen.

(5) Die Mercedes-Benz Group darf die vom Partner zur Verfügung gestellten Informationen im Einklang mit seinen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten für mindestens 10 Jahre aufbewahren und verwenden; in Fällen, bei denen ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig ist, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Abschluss der Angelegenheit. Zu diesem Zweck räumt der Partner der Mercedes-Benz Group das einfache Nutzungsrecht an seinen Informationen in dem Umfang ein, wie es für die Mercedes-Benz Group zur wirksamen Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und der Erwartungen von Interessengruppen erforderlich ist.

4.2 Abhilfe

(1) Wenn die Mercedes-Benz Group der Ansicht ist, dass der Partner eine tatsächliche nachteilige Auswirkung auf Menschenrechte oder Umwelt verursacht oder dazu beigetragen hat, die nicht sofort vom Partner beendet werden kann, oder wenn beide Parteien dieselbe nachteilige Auswirkung verursacht oder dazu beigetragen haben, erklärt sich jede Partei damit einverstanden, mit der anderen Partei und den relevanten Interessengruppen bei der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung eines Korrekturmaßnahmenplans vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die negative Auswirkung zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

(2) Die Mercedes-Benz Group und der Partner werden sich schriftlich in einer gesonderten Vereinbarung auf den Korrekturmaßnahmenplan einigen. Der Korrekturmaßnahmenplan muss mindestens einen konkreten Zeitplan mit angemessenen Fristen zur Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen enthalten und soll integraler Bestandteil einzelnen Verträge sein.

(3) Rechteinhabende und Interessengruppen, die von einer tatsächlichen nachteiligen Auswirkung betroffen sind, und/oder Dritte, die in deren Namen handeln, sollen in die Erarbeitung und Umsetzung des Korrekturmaßnahmenplans einbezogen und regelmäßig konsultiert werden.

(4) Ist eine nachteilige Auswirkung auf Menschenrechte oder die Umwelt in der tieferen Lieferkette eingetreten oder steht eine solche unmittelbar bevor, werden die Mercedes-Benz Group und der Partner, nachdem sie Kenntnis darüber erlangt haben, unverzüglich gemeinsam ihr Einflussvermögen geltend machen, um auf das Unternehmen, von dem die nachteilige Auswirkung ausgeht, einzuwirken und es aufzufordern, die nachteilige Auswirkung zu verhindern, zu mindern oder zu beheben.

(5) Verweigert der Partner eine Zusammenarbeit oder setzt er den Korrekturmaßnahmenplan nicht ordnungsgemäß um, stellt dies einen wesentlichen Vertragsbruch dar mit der Folge, dass die Mercedes-Benz Group ihre Rechte aus Ziffer V.3 dieser RSS geltend machen kann.

4.3 Zertifizierung von Rohstoffen nach anerkannten ESG-Standards

(1) Die Mercedes-Benz Group ist berechtigt, den Partner aufzufordern, die in seinen Zulieferungen an die Mercedes-Benz Group enthaltenen Rohstoffe und Materialien sowie deren Förder- und Abbaueinrichtungen und -anlagen nach anerkannten Umwelt- Sozialen- und Governancestandards auf dessen Kosten prüfen, auditieren und zertifizieren zu lassen.

(2) Die Prüfung richtet sich abhängig von dem jeweils zu prüfenden Gegenstand nach anerkannten externen Standards wie beispielsweise den Standards for the aluminium value chain der Aluminium Stewardship Initiative (ASI) für Aluminium oder dem Standard for Responsible Mining and Mineral Processing der Initiative für Responsible Mining Assurance (IRMA) für Bergbaurohstoffe.

4.4 Teilnahme an Schulungen

(1) Die Mercedes-Benz Group kann den Partner und dessen Mitarbeitenden zu den hier festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen und Erwartungen schulen. Die Mercedes-Benz Group kann Schulungen in Präsenz oder online selbst halten von einem Vertreter oder einen externen Dienstleister durchführen lassen.

(2) Der Partner verpflichtet sich nach vorheriger Absprache zur Teilnahme an solchen Schulungen. Die Mercedes-Benz Group und der Partner vereinbaren einvernehmlich Zeitpunkt, Ort und Art der Schulung.

(3) Ungeachtet dessen und sofern nicht anders vereinbart, erwartet die Mercedes-Benz Group, dass relevante Mitarbeitende des Partners das webbasierte Training „Compliance Awareness Module“ von Mercedes-Benz abschließen und auf Anfrage ihre Teilnahme schriftlich bestätigen. Das Training ist online verfügbar unter: https://www.compliance-awareness-module.com/index_de.php.

4.5 Schutz der Menschenrechte und der Umwelt entlang der Lieferkette

Der Partner wird sich nach besten Kräften bemühen, die hierin festgelegten Anforderungen an Menschenrechte und Umwelt entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Er verpflichtet seine Zulieferer durch geeignete vertragliche Regelungen zur Einhaltung und Weitergabe dieser oder gleichwertiger Menschenrechts- und Umweltstandards in der Lieferkette. Der Partner bewahrt die vertraglichen Regelungen auf, um die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen nachweisen zu können.

III. Verantwortungsvolles Verhalten

Der Partner gewährleistet und sichert Folgendes zu:

1. Einhaltung von Gesetzen

Der Partner muss alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften in seiner eigenen Geschäftstätigkeit sowie in den Geschäftsbeziehungen mit Partnern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einhalten. Der Partner darf weder direkt noch indirekt kriminelle Praktiken in irgendeinem Land und in irgendeiner Weise aktiv betreiben oder daran teilnehmen.

Die Qualität der Produkte hat bei der Mercedes-Benz Group eine hohe Priorität. Insbesondere die Einhaltung aller produktsicherheitsrelevanten Anforderungen und sämtlicher technischer Vorschriften ist für die Mercedes-Benz Group die Grundlage der Zusammenarbeit mit ihren Partnern. Der Partner stellt sicher, dass die Liefergegenstände die nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen (z. B. Richtlinien, Gesetze und technische Standards) einhalten, die für den jeweiligen Liefergegenstand in den Vertriebsmärkten gelten.

Bei produktbezogenen Liefergegenständen und Dienst-/Werkleistungen sind darüber hinaus insbesondere die Richtlinien und Vorgaben zur Technical Compliance gemäß Mercedes-Benz Special Terms 2025 einzuhalten.

2. Korruption und Bestechung

Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbarer Delikte von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß kann die Mercedes-Benz Group ihre Rechte aus Ziffer V.3 dieser RSS geltend machen kann.

3. Finanzielle Offenlegung und Geldwäsche

Der Partner hat sicherzustellen, dass alle Finanzinformationen, einschließlich der erforderlichen Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften und Branchenerwartungen offengelegt werden. Der Partner hat auch alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, die im Einklang mit den geltenden regulatorischen Entwicklungen stehen.

Der Partner muss erforderliche Schritte unternehmen, um etwaige Fälle oder Risiken der Geldwäsche, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb und dem seiner Partner ergeben, zu identifizieren und zu beseitigen. Zu diesem Zweck etabliert der Partner geeignete Präventionsmaßnahmen.

4. Fairer Wettbewerb

Der Partner muss Gesetze, die den fairen Wettbewerb schützen und fördern, sowie alle geltenden Kartellgesetze einhalten. Der Partner muss die Regeln des lautereren Wettbewerbs einhalten und darf keine Vereinbarungen, Geschäftspraktiken oder Verhaltensweisen ausüben, die den Wettbewerb widerrechtlich einschränken würden. Der Partner muss auch andere Maßnahmen vermeiden, die den freien Markt beeinträchtigen würden, wie z. B., aber nicht ausschließlich, widerrechtliche Preisabsprachen und Marktanteile.

5. Interessenkonflikte

Im Umgang mit Geschäftspartnern trifft der Partner Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage objektiver Informationen, lässt sich nicht von persönlichen Interessen beeinflussen, vermeidet und mindert den Anschein von Interessenkonflikten, legt potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte offen und reagiert angemessen darauf.

6. Datenschutz und -sicherheit

Der Partner muss alle geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten sowie verantwortungsvoll und transparent mit Daten umgehen. Der Partner muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten angemessen zu schützen. Dies umfasst Daten von Beschäftigten, Kunden und Partnern.

Der Partner gewährleistet die Sicherheit von Informationen. Der Partner ergreift die nach aktuellem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen, um vertrauliche Informationen vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen, und nutzt sie nur für die vereinbarten Zwecke.

7. Künstliche Intelligenz

Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das aus Eingaben oder Daten ableitet, wie eine Ausgabe zu generieren ist, die z. B. Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen, und maschinengelernte und/oder logik- bzw. wissensgestützte Ansätze, die aus kodiertem Wissen oder symbolischer Darstellung ableiten bzw. enthält und dies zumindest minimal unabhängig von menschlicher Kontrolle oder menschlichen Eingriffen erfolgt ist. Der Begriff „ableiten“ schließt die alleinige Ausführung von explizit programmierten regelbasierten (Nicht-Experten-) Systemen aus.

Partner, die ein KI-System für die Mercedes-Benz Group entwickeln, bereitstellen oder ein KI-System zur Erfüllung des Vertragszwecks einsetzen, müssen den verantwortungsvollen Einsatz und Umgang, die Erklärbarkeit, den Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit und Zuverlässigkeit des KI-Systems sicherstellen. Dabei folgen sie einem Ansatz, der gewährleistet, dass der Mensch der Taktgeber der Entwicklung bleibt sowie Chancen und Risiken gleichermaßen berücksichtigt werden.

8. Schutz geistigen Eigentums

Der Partner hat alle national und international geltenden Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums einzuhalten. Unter das geistige Eigentum fallen registrierbare Schutzrechte (beispielsweise Patente, Marken, Designs), Domains, Urheberrechte und lauterkeitsrechtliche Anforderungen. Darüber hinaus muss der Partner darauf achten, alle erforderlichen Nutzungsrechte zu besitzen, um Schutzrechtsverletzungen zu vermeiden.

9. Sanktionen und Exportkontrolle

Der Partner muss sicherstellen, dass er alle anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Exportkontroll-, Sanktions- und Embargobestimmungen, einhält. Hierzu hat der Partner alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko eines Verstoßes gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht zu vermeiden.

Sofern zur Mercedes-Benz Group Liefer- oder Leistungsbeziehungen bestehen oder bestehen werden, ist der Partner zur Mitteilung von exportkontrollrelevanten Informationen, einschließlich Angaben zur exportkontrollrechtlichen Klassifizierung (einschließlich Informationen in Bezug auf US-Ursprung bzw. signifikante US-Anteile, womit der Liefergegenstand zu „Subject to the EAR“ wird), verpflichtet.

10. Tierwohl

Sofern der Partner Materialien tierischen Ursprungs verwendet, soll er Standards und Best Practices implementieren, um folgende ethische Grundsätze einzuhalten:

- die „Fünf Freiheiten“ des Animal Welfare Committee (AWC) zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren (Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung; von Unbehagen; von Schmerz, Verletzung und Krankheit; von Angst und Leiden sowie die Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens),
- die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code und Aquatic Animal Health Code) sowie das „3R-Prinzip“ zu Tierversuchen (Reduction, Refinement, Replacement); Ziel des 3R-Prinzips ist es, Tierversuche vollständig zu vermeiden (Replacement) und die Zahl der Tiere (Reduction) und ihr Leiden (Refinement) in Versuchen auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

IV. Meldemöglichkeit

Beschwerdeführer können etwaige Verstöße gegen diese Standards an die Mercedes-Benz Group über das Hinweisgebersystem BPO – Business & People Protection Office – melden. Sofern der beschriebene Verstoß in der Sphäre des Partners liegt, wird die Mercedes-Benz Group diesen auffordern, dem Vorwurf umgehend nachzugehen und nach einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung damit verbundene Risiken erforderlichenfalls zu beseitigen. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten in seiner Lieferkette bekannt zu machen, deren Weitergabe in die tiefere Lieferkette sicherzustellen und ein gleichwertiges Beschwerdeformat für seine eigene Lieferkette einzurichten.

Der Partner wird im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften darauf hinwirken, eine gleichartige Meldeverpflichtung in Verträgen mit Subpartnern aufzunehmen, wonach entsprechende Verdachtsmitteilungen durch Subpartner an den Partner zu erfolgen haben.

V. Weitere Bestimmungen

1. Definitionen

„Interessengruppen“: die Beschäftigten von der Mercedes-Benz Group oder dem Partner, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, Verbraucher sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen durch eine nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkung beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten.

„Information“: jegliche Information, die die Mercedes-Benz Group zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten anfragt und die der Partner mündlich oder schriftlich der Mercedes-Benz Group zur Verfügung stellt (z. B. Daten, Dokumente, Scorecards und sonstige Belege und Nachweise). Informationen können unter anderem die unter Art. 5 ff. der Richtlinie 2024/1760/EU, Art. 49 Abs. 2 der Verordnung 2023/1542/EU, Art. 9 der Verordnung 2023/115/EU, Art. 35 Abs. 2 der Verordnung 2023/956/EU aufgelisteten Informationen einschließen, was insbesondere Folgendes umfasst:

- Informationen über die vom Partner ergriffenen Maßnahmen zur Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Beendigung oder Behebung von nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in seinen Geschäftstätigkeiten und Lieferketten;
- lieferkettenbezogene Informationen, z. B. Name und Anschrift von Tier-2- bis Tier-n-Lieferanten, kritische menschenrechtliche und umweltbezogene „Knotenpunkte“ (z. B. Minen, Schmelzen und Raffinerien);
- produktbezogene Informationen, z. B. Name und Anschrift des Herstellers, des Erzeugers oder des Lieferanten, Produktbeschreibung einschließlich seines Handelsnamens und Typs, Herstellungsland, Geolokalisierung von Grundstücken, Emissionsdaten;
- rohstoffbezogene Informationen, z. B. Handelsname, Typ, Ursprungsland, die im Produkt enthaltenen Mengen, Minen, Schmelzen, Raffinerien.

„Nachteilige Auswirkung auf Menschenrechte“: nachteilige Auswirkung auf Menschenrechte, die sich aus einem Verstoß gegen die Mindestanforderungen und Verpflichtungen nach Ziffer II.2 RSS ergeben

„Nachteilige Auswirkung auf die Umwelt“: nachteilige Auswirkung auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen die Mindestanforderungen und Verpflichtungen nach Ziffer II.3 RSS ergeben

„Nachteilige Auswirkung“: nachteilige Auswirkung auf die Menschenrechte oder die Umwelt

„Human Rights and Environmental Due Diligence“ oder „HREDD“: ein Risikomanagementsystem, das Prozesse zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt umfasst, die der Größe und den Umständen eines Unternehmens angemessen sind, um nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern, zu beenden oder zu beheben

2. Audit

(1) Die Mercedes-Benz Group ist berechtigt, die Einhaltung der hier festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen durch den Partner zu prüfen. Die Mercedes-Benz Group kann das Audit physisch vor Ort oder von Ferne sowie selbst oder durch Vertreter oder einen externen Dienstleister durchführen.

(2) Der Partner wird der Mercedes-Benz Group und ihren Vertretern nach vorheriger Absprache, unabhängig vom Standort und den Mitteln der Informationsspeicherung, uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen für das Audit erforderlichen Informationen gewähren. Dies schließt das Recht der Mercedes-Benz Group und ihrer Konzerngesellschaften ein, die Räumlichkeiten und Vermögensgegenstände des Partners zu besichtigen und zu inspizieren, die Geschäftsführung und das Personal des Partners zu befragen sowie auf die auf den Gegenstand des Audits bezogenen Systeme, Bücher und Aufzeichnungen des Partners zuzugreifen. Die Mercedes-Benz Group und ihre Vertreter können ihre Erkenntnisse durch Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen und Notizen sowie durch Anfertigung von Kopien festhalten. Bei der Durchführung eines Audits wird die Mercedes-Benz Group die berechtigten Interessen des Partners, seine Geschäftsgeheimnisse und Vertraulichkeitsverpflichtungen berücksichtigen.

(3) Der Partner unterstützt die Mercedes-Benz Group und deren Vertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere durch die unverzügliche Bereitstellung aller Informationen und Materialien sowie durch den Zugang zu dem erforderlichen Personal.

3. Vertragsbruch

Hält der Partner die Anforderungen oder Verpflichtungen aus Ziffer II nicht ein oder verstößt der Partner gegen eine der in Ziffer III genannten Gewährleistungen und Zusicherungen, von denen jede während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung zwischen der Mercedes-Benz Group und dem Partner als wesentlich und als fortlaufend erklärt gilt, hat die Mercedes-Benz Group:

- i. das Recht, den Verfall sämtlicher dem Partner geschuldeter, nicht gezahlter Beträge zu erklären, und Anspruch auf Rückzahlung aller an den Partner gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge, die nach geltendem Recht oder gemäß den in Ziffer III genannten Gewährleistungen und Zusicherungen untersagt sind;
- ii. das Recht, die Zahlungen an den Partner so lange auszusetzen, bis der Partner angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen hat;
- iii. ein Zurückbehaltungsrecht an der Vertragsware oder den Dienstleistungen des Partners;
- iv. Anspruch auf den Ersatz aller durch diesen Verstoß verursachten Schäden auf Freistellung und Schadloshaltung von allen Ansprüchen Dritter sowie allen Bußgeldern, Strafen, Sanktionen und Aufwendungen, die der Mercedes-Benz Group infolge dieses Verstoßes oder im Zusammenhang damit auferlegt werden;
- v. das Recht, den Vertrag oder die Geschäftsbeziehung außerordentlich fristlos zu kündigen

ohne dass sie gegenüber dem Partner für irgendwelche Forderungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Entscheidung oder Handlung haftet und Ziffer V.5 findet entsprechende Anwendung.

4. Ablehnung von nicht konformen Vertragswaren und Zulieferungen

(1) Im Falle einer schwerwiegenden nachteiligen Auswirkung auf Menschenrechte und Umwelt, die der Partner verursacht hat oder zu der er beigetragen hat, hat die Mercedes-Benz Group das Recht, die Vertragsware und Zulieferungen als nicht konform abzulehnen. Waren und Zulieferungen gelten als nicht konform, wenn sie nicht ohne Beanstandungen ein- oder ausgeführt werden können oder wenn die Waren und Zulieferungen mit einer schwerwiegenden nachteiligen Auswirkung auf Menschenrechte und/oder die Umwelt, wie Zwangs- oder Kinderarbeit, verbunden sind.

(2) Eine Ablehnung einer Vertragsware oder einer Zulieferung durch die Mercedes-Benz Group infolge einer schwerwiegenden nachteiligen Auswirkung gilt als rechtzeitig, wenn die Mercedes-Benz Group den Partner innerhalb einer angemessenen Zeit nach Kenntniserlangung darüber unterrichtet, in jedem Fall aber, wenn dies innerhalb eines Jahres nach Auslieferung der nicht konformen Vertragsware und Zulieferungen erfolgt.

5. Temporäres Aussetzen und Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt

(1) Unbeschadet sonstiger vertraglich vereinbarter Kündigungsrechte kann die Mercedes-Benz Group im Falle nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt die Geschäftsbeziehung temporär aussetzen oder als letztes Mittel, ganz oder teilweise, mit sofortiger Wirkung beenden. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

- i. die nachteilige Auswirkung auf Menschenrechte und/oder Umwelt als schwerwiegend bewertet wird,
- ii. die Umsetzung der im Korrekturmaßnahmenplan erarbeiteten Abhilfemaßnahmen nach Ablauf der im Korrekturmaßnahmenplan festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und
- iii. der Mercedes-Benz Group keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

(2) Darüber hinaus ist die Beendigung der Geschäftsbeziehung auch dann geboten, wenn der Partner eine Zusammenarbeit endgültig verweigert oder einen Korrekturmaßnahmenplan endgültig nicht ordnungsgemäß umsetzt.

Referenzen

- Internationale Charta der Menschenrechte, bestehend aus: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- OECD-Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten
- Nationaler Aktionsplan „Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“
- Mercedes-Benz Verhaltensrichtlinie
- Mercedes-Benz Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO):
 - ILO-Konvention Nr. 138 zum Mindestalter
 - ILO-Konvention Nr. 182 zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit
 - ILO-Konvention Nr. 29 zur Zwangsarbeit
 - ILO-Konvention Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit
 - ILO-Konvention Nr. 111 zur Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - ILO-Konvention Nr. 100 zur Gleichheit des Entgelts
 - ILO-Konvention Nr. 98 zum Vereinigungsrecht und zum Recht auf Kollektivverhandlungen
 - ILO-Konvention Nr. 87 zur Vereinigungsfreiheit und zum Schutz des Vereinigungsrechts
- Weitere relevante ILO-Konventionen:
 - ILO-Konvention Nr. 155 zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsumwelt
 - ILO-Konvention Nr. 183 zum Mutterschutz
 - ILO-Konvention Nr. 169 zu eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern in unabhängigen Ländern
 - ILO-Konvention Nr. 131 zur Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer
- ISO 45001 Standard für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Freiwillige Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte
- Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen
- Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker
- OHCHR Basic Principles and Guidelines on Development Based Evictions and Displacement
- Pariser Klimaabkommen
- Mercedes-Benz Ambition 2039
- ISO 14001 Standard für Umweltmanagement
- ISO 50001 Standard für Energiemanagement
- Extractive Industries Transparency Initiative
- Minamata Konvention

- Stockholmer Konvention (POP-Konvention)
- Basler Konvention
- ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169 (1989),
- United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (Resolution 61/295),
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (2016),
- Regulation (EU) 2017/821 laying down supply chain due diligence obligations for Union importers of tin, tantalum and tungsten, their ores, and gold originating from conflict-affected and high-risk area (2017),
- (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung)
- 2000/53/EU (ELV)
- DBL 8585
- DBL 1000
- MBN 50183
- MBN 50300

Mercedes-Benz Group AG | Procurement CSR / Sustainability | 70546 Stuttgart | T +49 711 17 0 | F +49 711 17 2 22 44 |

Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart | Sitz und Registergericht: Stuttgart, HRB-Nr.: 762873

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Martin Brudermüller

Vorstand: Ola Källenius, Vorsitzender; Jörg Burzer, Renata Jungo Brüngger, Sabine Kohleisen, Markus Schäfer, Britta Seeger, Hubertus Troska, Harald Wilhelm